

# RS Vwgh 2006/10/16 2004/10/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

ZustG §17;

## Rechtssatz

Die nach Ablauf der Verbesserungsfrist erfolgte (neuerliche) Übermittlung des Verbesserungsauftrages kann nicht wirksam den Lauf einer (weiteren) Verbesserungsfrist auslösen; ebenso gehen in der Folge antragsgemäß ausgesprochene Fristverlängerungen "ins Leere", weil die Rechtsfolgen der Versäumung der Verbesserungsfrist durch eine Fristverlängerung, die auf Grund eines nach Ablauf der Frist gestellten Antrages gewährt wurde, nicht beseitigt werden können.

## Schlagworte

Frist Zurückziehung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004100158.X01

## Im RIS seit

28.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>